

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich oder telegrafisch bei der Bezirkshauptmannschaft Zwettl Berufung eingebracht werden, welche einen begründeten Berufungsentrag zu enthalten hat und mit einer S 70,-- Bundesstempelmarke zu versehen ist.

Hinweis

Gemäß § 9 Abs.3 des NÖ Naturschutzgesetzes darf ein Naturdenkmal nicht verändert, entfernt oder zerstört werden.

Auf Grund der Bestimmungen des § 9 Abs.5 in Verbindung mit § 7 Abs.4 des NÖ Naturschutzgesetzes hat der über das Naturdenkmal Berechtigte die zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr für das Leben oder die Gesundheit von Menschen getroffenen Maßnahmen innerhalb einer Woche ab ihrer Einleitung der Behörde anzuzeigen.

Ergeht nachrichtlich an

1. die Stadtgemeinde Zwettl-NÖ, zu Zl.520/1978-m,
2. die Bezirksforstinspektion im Hause.

Der Bezirkshauptmann
Dr. Gärber e.h.

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung *Klein*

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT ZWETTL

3910 Zwettl, Am Statzenberg 1 Postfach 83

Parteienverkehr Montag und Donnerstag 8 - 12 Uhr

Herrn **Ludwig Lazarini**
Schickenhof Nr.5
390

9-N-7948/9

**Bearbeiter
Weinpolter**

**(02822) 2461-63
Klappe 51**

14.Mai 1980

Betrifft

**Naturdenkmal bestehend aus acht Eichen in der KG.Schickenhof, Be-
scheidabänderung**

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Zwettl ändert gemäß § 68 Abs.2 des All-
gemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1950, BGBl.Nr.172 in der
geltenden Fassung (AVG 1950), in Verbindung mit § 9 Abs.1 des Ge-
setzes über die Erhaltung und die Pflege der Natur, LGBl.5500-1
(NÖ Naturschutzgesetz), den Bescheid vom 1.Dezember 1978, Kennz.
IX/Z-114/3-1978, dahingehend ab, daß die Eichengruppe in der KG.
Schickenhof, bestehend aus 3 Eichen auf der Waldparz.Nr.59, 1 Eiche
auf der Waldparz.Nr.57, 2 Eichen auf der Waldparz.Nr.53/1 und 2
Stück Eichen auf der Waldparz.Nr.53/5, alle KG.Schickenhof, zum
Naturdenkmal erklärt werden.

Begründung

Auf Grund des Ausbaues der Landeshauptstraße 74 wurden in diesem
Bereich Änderungen der bisherigen Grundstücksgrenzen notwendig.
Diese Änderungen wurden laut Beschluß des Bezirkegerichtes Innere
Stadt Wien vom 17.Dezember 1979, Kennz.11.163/79, nunmehr grund-
bücherlich durchgeführt.

Erhebungen durch die Bezirksforstinspektion Zwettl haben ergeben, daß
die zum Naturdenkmal erklärten Eichen jetzt die im Spruch angeführten
Standorte haben.

Der Bescheid vom 1.Dezember 1978 war daher spruchgemäß abzuändern.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich oder telegrafisch bei der Bezirkshauptmannschaft Zwettl Berufung eingebracht werden, die einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten hat und mit einer S 70,-- Bundesstempelmarke zu versehen ist.

Ergeht nachrichtlich an

1. die Stadtgemeinde Zwettl-NÖ, zu Zl. 520/1978-m
2. die Bezirksforstinspektion im Hause

Der Bezirkshauptmann

Dr. G e r b e r

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung



Bezirkshauptmannschaft

Zwettl, N. Ö.

9-N-7948/9

21. Juli 1980

Dieser Bescheid ist rechtskräftig und unterliegt keinem die Vollstreckbarkeit hemmenden Rechtszug.

Für den Bezirkshauptmann


(Dr. Stockinger)

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT ZWETTL
3910 Zwettl, Am Statzenberg 1 Postfach 83
Parteienverkehr Montag und Donnerstag 8 - 12 Uhr

Herrn
Ludwig Lazarini
Schickenhof Nr.5
390

9-N-7948/9

Bearbeiter
Weinpolter

(02822) 2461-63
Klappe 51

14.Mai 1980

Betrifft

Naturdenkmal bestehend aus acht Eichen in der KG.Schickenhof, Be-
scheidabänderung

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Zwettl ändert gemäß § 68 Abs.2 des All-
gemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1950, BGBl.Nr.172 in der
geltenden Fassung (AVG 1950), in Verbindung mit § 9 Abs.1 des Ge-
setzes über die Erhaltung und die Pflege der Natur, LGBl.5500-1
(NÖ Naturschutzgesetz), den Bescheid vom 1.Dezember 1978, Kennz.
IX/Z-114/3-1978, dahingehend ab, daß die Eichengruppe in der KG.
Schickenhof, bestehend aus 3 Eichen auf der Waldparz.Nr.59, 1 Eiche
auf der Waldparz.Nr.57, 2 Eichen auf der Waldparz.Nr.53/1 und 2
Stück Eichen auf der Waldparz.Nr.53/5, alle KG.Schickenhof, zum
Naturdenkmal erklärt werden.

Begründung

Auf Grund des Ausbaues der Landeshauptstraße 74 wurden in diesem
Bereich Änderungen der bisherigen Grundstücksgrenzen notwendig.
Diese Änderungen wurden laut Beschluß des Bezirksgerichtes Innere
Stadt Wien vom 17.Dezember 1979, Kennz.11.163/79, nunmehr grund-
bücherlich durchgeführt.

Erhebungen durch die Bezirksforstinspektion Zwettl haben ergeben, daß
die zum Naturdenkmal erklärten Eichen jetzt die im Spruch angeführten
Standorte haben.

Der Bescheid vom 1.Dezember 1978 war daher spruchgemäß abzuändern.

Gegen diesen Bescheid kann binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich oder telegrafisch bei der Bezirkshauptmannschaft Zwettl Berufung eingebracht werden, die einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten hat und mit einer S 70,-- Bundesstempelmarke zu versehen ist.

Ergeht nachrichtlich an

1. die Stadtgemeinde Zwettl-NÖ, zu Zl.520/1978-m
2. die Bezirksforstinspektion im Hause

Der Bezirkshauptmann
Dr. G ä r b e r

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung



Bezirkshauptmannschaft
Zwettl, N.Ö.

9-N-7948/9 21. Juli 1980

Dieser Bescheid ist rechtskräftig und unterliegt keinem die Vollstreckbarkeit hemmenden Rechtszug.

Für den Bezirkshauptmann

(Dr. Stockinger)

Bezirkshauptmannschaft Zwettl
3910 Am Statsenberg 1 Postfach 83

Herrn
Ludwig Lasarini
3910 Schickenhof Nr.5

IX/Z-114/3-1978 Bearbeiter 02822/2461-63 1. Dezember 1978
 Weinpelter Klappe 51

Betrifft

Acht Eichen in der KG. Schickenhof, Erklärung zum Naturdenkmal

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Zwettl erklärt gemäß § 9 Abs. 1 des Gesetzes über die Erhaltung und die Pflege der Natur, LGBl. 5500-1 (NÖ Naturschutzgesetz), die Eichengruppe in der KG. Schickenhof, bestehend aus zwei Eichen auf Parz.Nr. 53/5, drei Eichen auf Parz.Nr. 53/1, zwei Eichen auf Parz.Nr. 91 und einer Eiche auf Parz.Nr. 59, zum Naturdenkmal.

Begründung

Gemäß § 9 Abs.1 des NÖ Naturschutzgesetzes kann die Behörde Naturgebilde, die als gestaltende Elemente des Landschaftsbildes oder aus wissenschaftlichen oder kulturellen Gründen besondere Bedeutung haben, mit Bescheid zum Naturdenkmal erklären.

Laut Gutachten der Bezirksforstinspektion Zwettl vom 29.6.1978 zeigen die im Spruch beschriebenen Eichen, die etwa aus der Zeit von 1740 stammen und einen gesunden Eindruck machen, durchwegs schöne Schaftformen und stellen ein gestaltendes Element des Landschaftsbildes dar.

Da Sie als Eigentümer der Grundstücke, auf denen die acht Eichen stehen, selbst die Erklärung zum Naturdenkmal angeregt haben und weder die Stadtgemeinde Zwettl noch der Landesbeauftragte für den Umweltschutz beim Amt der NÖ Landesregierung in Wien dagegen Einwände vorgebracht haben, war spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich oder telegrafisch bei der Bezirkshauptmannschaft Zwettl Berufung eingebracht werden, welche einen begründeten Berufungsentrag zu enthalten hat und mit einer S 70,-- Bundesstempelmarke zu versehen ist.

Hinweis

Gemäß § 9 Abs.3 des NÖ Naturschutzgesetzes darf ein Naturdenkmal nicht verändert, entfernt oder zerstört werden.

Auf Grund der Bestimmungen des § 9 Abs.5 in Verbindung mit § 7 Abs.4 des NÖ Naturschutzgesetzes hat der über das Naturdenkmal Berechtigte die zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr für das Leben oder die Gesundheit von Menschen getroffenen Maßnahmen innerhalb einer Woche ab ihrer Einleitung der Behörde anzuzeigen.

Ergeht nachrichtlich an

1. die Stadtgemeinde Zwettl-NÖ, zu Zl.520/1978-m,
2. die Bezirksforstinspektion im Hause.

Der Bezirkshauptmann
Dr. Gärber e.h.

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung *Klein*

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT ZWETTL

3910 Zwettl, Am Statzenberg 1 Postfach 83

Parteienverkehr Montag und Donnerstag 8 - 12 Uhr

Herrn **Ludwig Lazarini**
Schickenhof Nr.5
390

9-N-7948/9

**Bearbeiter
Weinpolter**

**(02822) 2461-63
Klappe 51**

14.Mai 1980

Betrifft

**Naturdenkmal bestehend aus acht Eichen in der KG.Schickenhof, Be-
scheidabänderung**

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Zwettl ändert gemäß § 68 Abs.2 des All-
gemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1950, BGBl.Nr.172 in der
geltenden Fassung (AVG 1950), in Verbindung mit § 9 Abs.1 des Ge-
setzes über die Erhaltung und die Pflege der Natur, LGBl.5500-1
(NÖ Naturschutzgesetz), den Bescheid vom 1.Dezember 1978, Kennz.
IX/Z-114/3-1978, dahingehend ab, daß die Eichengruppe in der KG.
Schickenhof, bestehend aus 3 Eichen auf der Waldparz.Nr.59, 1 Eiche
auf der Waldparz.Nr.57, 2 Eichen auf der Waldparz.Nr.53/1 und 2
Stück Eichen auf der Waldparz.Nr.53/5, alle KG.Schickenhof, zum
Naturdenkmal erklärt werden.

Begründung

Auf Grund des Ausbaues der Landeshauptstraße 74 wurden in diesem
Bereich Änderungen der bisherigen Grundstücksgrenzen notwendig.
Diese Änderungen wurden laut Beschluß des Bezirkegerichtes Innere
Stadt Wien vom 17.Dezember 1979, Kennz.11.163/79, nunmehr grund-
bücherlich durchgeführt.

Erhebungen durch die Bezirksforstinspektion Zwettl haben ergeben, daß
die zum Naturdenkmal erklärten Eichen jetzt die im Spruch angeführten
Standorte haben.

Der Bescheid vom 1.Dezember 1978 war daher spruchgemäß abzuändern.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich oder telegrafisch bei der Bezirkshauptmannschaft Zwettl Berufung eingebracht werden, die einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten hat und mit einer S 70,-- Bundesstempelmarke zu versehen ist.

Ergeht nachrichtlich an

1. die Stadtgemeinde Zwettl-NÖ, zu Zl. 520/1978-m
2. die Bezirksforstinspektion im Hause

Der Bezirkshauptmann

Dr. G e r b e r

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung



Bezirkshauptmannschaft

Zwettl, N. Ö.

9-N-7948/9

21. Juli 1980

Dieser Bescheid ist rechtskräftig und unterliegt keinem die Vollstreckbarkeit hemmenden Rechtszug.

Für den Bezirkshauptmann


(Dr. Stockinger)

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT ZWETTL
3910 Zwettl, Am Statzenberg 1 Postfach 83
Parteienverkehr Montag und Donnerstag 8 - 12 Uhr

Herrn
Ludwig Lazarini
Schickenhof Nr.5
390

9-N-7948/9

Bearbeiter
Weinpolter

(02822) 2461-63
Klappe 51

14.Mai 1980

Betrifft

Naturdenkmal bestehend aus acht Eichen in der KG.Schickenhof, Be-
scheidabänderung

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Zwettl ändert gemäß § 68 Abs.2 des All-
gemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1950, BGBl.Nr.172 in der
geltenden Fassung (AVG 1950), in Verbindung mit § 9 Abs.1 des Ge-
setzes über die Erhaltung und die Pflege der Natur, LGBl.5500-1
(NÖ Naturschutzgesetz), den Bescheid vom 1.Dezember 1978, Kennz.
IX/Z-114/3-1978, dahingehend ab, daß die Eichengruppe in der KG.
Schickenhof, bestehend aus 3 Eichen auf der Waldparz.Nr.59, 1 Eiche
auf der Waldparz.Nr.57, 2 Eichen auf der Waldparz.Nr.53/1 und 2
Stück Eichen auf der Waldparz.Nr.53/5, alle KG.Schickenhof, zum
Naturdenkmal erklärt werden.

Begründung

Auf Grund des Ausbaues der Landeshauptstraße 74 wurden in diesem
Bereich Änderungen der bisherigen Grundstücksgrenzen notwendig.
Diese Änderungen wurden laut Beschluß des Bezirksgerichtes Innere
Stadt Wien vom 17.Dezember 1979, Kennz.11.163/79, nunmehr grund-
bücherlich durchgeführt.

Erhebungen durch die Bezirksforstinspektion Zwettl haben ergeben, daß
die zum Naturdenkmal erklärten Eichen jetzt die im Spruch angeführten
Standorte haben.

Der Bescheid vom 1.Dezember 1978 war daher spruchgemäß abzuändern.

Gegen diesen Bescheid kann binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich oder telegrafisch bei der Bezirkshauptmannschaft Zwettl Berufung eingebracht werden, die einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten hat und mit einer S 70,-- Bundesstempelmarke zu versehen ist.

Ergeht nachrichtlich an

1. die Stadtgemeinde Zwettl-NÖ, zu Zl.520/1978-m
2. die Bezirksforstinspektion im Hause

Der Bezirkshauptmann
Dr. G ä r b e r

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

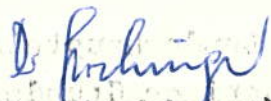


Bezirkshauptmannschaft
Zwettl, N.Ö.

9-N-7948/9 21. Juli 1980

Dieser Bescheid ist rechtskräftig und unterliegt keinem die Vollstreckbarkeit hemmenden Rechtszug.

Für den Bezirkshauptmann


(Dr. Stockinger)